

Heimerziehung

von

WOLFGANG TISCHNER

Als Beitrag erschienen 2002 in:
SGB VIII Online-Handbuch, hrsg. von INGEBORG BECKER-TEXTOR und MARTIN TEXTOR
<http://www.sgbiii.de/s113.html>

Inhalt

1. Kurzbeschreibung.....	2
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Aufgabe von Heimerziehung.....	2
4. Strukturen und Arbeitsweisen.....	3
5. Reformtendenzen und Entwicklungen.....	4
Literatur	7

1. Kurzbeschreibung

Heimerziehung stellt eine Form der *Hilfen zur Erziehung* gemäß §§ 27 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG bzw. SGB VIII) dar. Nach § 27 Abs. 1 haben die Personensorgeberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf solche Hilfen, wenn „*eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist*“. Eine individuelle Schädigung oder Gefährdung wird somit nicht mehr, wie noch im bis 1990 gültigen Jugendwohlfahrtsgesetz, als notwendig für eine Heimunterbringung vorausgesetzt.

Heimerziehung gehört, im Gegensatz zu den ambulanten sowie teilstationären Hilfeformen, ebenso wie die Vollzeitpflege zu den *stationären* Formen der Hilfen zur Erziehung und wird damit über Tag und Nacht außerhalb der Familie des Kindes oder Jugendlichen durchgeführt. Sie umfasst heute eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte und Sozialräume: größere Einrichtungen mit mehreren Gruppen, heilpädagogische und therapeutische Heime, Kinderdörfer, Kinderhäuser, Kleinstheime, Wohngemeinschaften, sozialpädagogisch betreutes Wohnen, Kinder- und Jugendnotdienste, Aufnahme- und Klärungsstellen usw.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Heimerziehung bildet der § 34 („*Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform*“) in Verbindung mit § 27 SGB VIII (s.o.). § 35 a begründet einen Anspruch auf Aufnahme und Förderung in einer Einrichtung der Erziehungshilfe auch für *seelisch behinderte Kinder und Jugendliche*. Nach Eintritt des Jugendlichen in das Volljährigkeitsalter gilt § 41 („*Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung*“). In akuten sozialpädagogischen Notsituationen ist eine Unterbringungsmöglichkeit nach § 42 SGB VIII („*Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen*“) vorgesehen.

3. Aufgabe von Heimerziehung

Aufgabe von Heimerziehung ist es, Kindern und Jugendlichen einen lohnenden Lebensort und verbesserte Zukunftschancen zu bieten, sofern sie vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Familie leben können. Die Gründe dafür sind vielfältig. Meist handelt es sich um sozial benachteiligte Familien, die mit einer Vielzahl von Problemen belastet sind, sog. „*Multiproblemfamilien*“. Sozioökonomische Belastungen wie chronische Finanzknappheit, ungünstige Wohnverhältnisse und Arbeitslosigkeit werden in der Regel von einer problematischen familialen Beziehungs- und Interaktionsdynamik begleitet und überlagert. Sehr häufig liegt eine

„broken home“-Situation vor: Infolge von Trennung oder Scheidung wächst das Kind in einer unvollständigen oder neu zusammengesetzten Familie auf, in welcher es oftmals keinen Platz mehr findet, oder es wird in einer Pflegefamilie betreut, die irgendwann an ihre erzieherischen Grenzen stößt. Teilweise schwerwiegende seelische Traumatisierungen infolge von Vernachlässigung, Misshandlung und/oder sexuellem Missbrauch sind ebenfalls nicht selten. Entwickelt das Kind als Folge daraus soziale Auffälligkeiten wie gewalttätiges Verhalten, Leistungs- und Schulprobleme, Delinquenz und/oder Umherstreunen, so sehen sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten damit meist überfordert und rufen, oft nach vielen vergeblichen Versuchen, eine Lösung für sich und das Kind zu finden, nach einer Entlastung für die Familie durch eine Fremdunterbringung.

4. Strukturen und Arbeitsweisen

Das Heim bietet dem Kind oder Jugendlichen im Unterschied zur Familie ein künstlich gestaltetes Lebensmilieu, welches unter dem Gesichtspunkt, eine möglichst nachhaltige Verhaltenskorrektur zu erzielen, pädagogisch-ökologisch arrangiert wurde. Bereits die räumliche Gestaltung der Gruppe, das Mobiliar, die Farbgebung spielen unter heilpädagogischen Gesichtspunkten ebenso eine bedeutende Rolle wie die Einbettung der Gruppe bzw. Einrichtung in die Nachbarschaft und den Sozialraum, die Gruppengröße, der Betreuungsschlüssel, Einzel- oder Doppelzimmer usw. Dies alles sind *Strukturmerkmale*, die entscheidenden Einfluss darauf haben, ob sich ein Kind bzw. Jugendlicher in seiner neuen Umgebung wohlfühlen kann und die ihm dort entgegengebrachten Hilfeangebote annimmt. Von nicht minderer Bedeutung sind die in der Gruppe geltenden Regeln bzgl. Beurlaubung, Ausgang, Taschengeld usw., die Möglichkeit, an ihrer Gestaltung zu partizipieren, schließlich auch die Freizeitangebote in einer Gruppe, der Tagesablauf und nicht zuletzt die pädagogischen Fachkräfte selber, ihre Art, mit den Kindern und Jugendlichen umzugehen, ihre Bereitschaft, sich um deren Belange und Probleme zu kümmern, auf sie einzugehen, usw.

Viele Heime unterhalten *Fachdienste*, die durch Spieltherapie, psychomotorische Übungsbehandlung, Reittherapie, heilpädagogisches Werken und/oder Logopädie sehr gezielt auf besondere psychosoziale Problemstellungen von Kindern reagieren. Im Zuge der vor allem in den 80er Jahren unter der Leitidee der *Alltagsorientierung* erfolgten *Entspezialisierung* der Heimerziehung wurden solche Angebote allerdings teilweise abgebaut oder in die Gruppenpädagogik integriert. Dagegen ist die heiminterne Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Schulen für Erziehungshilfe mit entsprechend ausgebildeten Sonderpädagogen und in sehr kleinen Klassenverbänden von unverändert großer Bedeutung für die pädagogische Arbeit vieler Einrichtungen der Erziehungshilfe, ebenso wie die Möglichkeit der Berufsvorbereitung sowie Berufsausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in heiminternen Ausbildungsbetrieben mit sonderpädagogisch ausgebildetem Personal.

5. Reformtendenzen und Entwicklungen

Angestoßen durch die „Heimkampagne“ setzte Anfang der 70er Jahre eine tiefgreifende Reformbewegung in der Heimerziehung ein, deren wesentliche Errungenschaften eine *Differenzierung* und *Dezentralisierung* der Einrichtungen, eine deutliche Reduzierung der Gruppengröße, eine Ächtung repressiver Erziehungsmaßnahmen und die Verbesserung der Qualifikation des Personals waren. Zahlreiche Einrichtungen lagerten Gruppen aus dem Stammgelände aus. Die so entstandenen *Außenwohngruppen* konnten sich nun von der lebensfremden Zentralversorgung der „Muttereinrichtung“ lösen und die in ihnen lebenden Kinder und Jugendlichen in einem von einer „normalen“ Nachbarschaft umgebenen Ein- bis Zweifamilienhaus auf ein selbständiges Leben außerhalb der Einrichtung unter realitätsgerechten Bedingungen gezielt vorbereiten. Eine Reihe von *Kleinsteineinrichtungen* und *Jugendwohngemeinschaften* wurden gegründet. Ambulante Hilfen wie die *Soziale Gruppenarbeit* und die *Sozialpädagogische Familienhilfe* wurden alternativ zur stationären Erziehungshilfe ausgebaut.

Die zweite Reformwelle geht zurück auf das Aufkommen des *systemökologischen Paradigmas* in Psychiatrie und Sozialer Arbeit in den 80er Jahren. Zentraler Gedanke dieses Paradigmas ist es, dass die Ursachen des sozial auffälligen Verhaltens eines Kindes nicht in dessen Person zu lokalisieren seien, sondern in dessen relevanten sozialen Bezugssystemen, insbesondere dem seiner Familie. Das auffällige Kind bildet nach diesem Verständnis lediglich den *Symptomträger* für seine Familie, welche als System von interpersonellen Beziehungen im ganzen gestört sei. Von daher mache es wenig Sinn, – wie noch nach der *individuumszentrierten* Sichtweise verhafteten traditionellen Heimerziehung üblich – isoliert mit dem auffälligen Kind zu arbeiten und nur sozusagen nebenher auch etwas Elternarbeit zu betreiben, sondern die Arbeit muss sich auf die Familie im ganzen richten, soll ein nachhaltiger und dauerhafter Erfolg der Heimerziehung angestrebt werden. Viele Einrichtungen der Erziehungshilfe begannen deshalb in den 80er Jahren mit einer gezielten *Eltern- und Familienarbeit*, wozu meist familientherapeutisch ausgebildete Fachkräfte eingesetzt wurden. Ziel dieser Arbeit war und ist es, die innerfamiliären Beziehungen so zu verändern, dass das Symptomverhalten des Kindes zur Stabilisierung des Familiensystems funktionslos wird und damit abgebaut werden kann.

Die dritte Reformwelle in den 90er Jahren schließlich stand im Zeichen der Ablösung des *Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG)* durch das *Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)*. Leitgedanke der gesetzlichen Neufassung der Jugendhilfe war es, die bis dato übliche eingriffs- und ordnungsrechtliche Praxis nach dem JWG zu ersetzen durch eine partnerschaftliche Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, ihre Einbeziehung in den gesamten Hilfeprozess. Das KJHG versteht sich als ein *Leistungsgesetz* im Rahmen des Sozialgesetzbuches. Als solches garantiert es den Adressaten – das sind hier die Personensorgeberechtigten und nicht das/der in seinem Wohl gefährdete Kind bzw. Jugendliche – einen einklagbaren Rechtsanspruch auf „*geeignete und notwendige*“ Hilfen zur Erziehung und damit auch, sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, auf solche stationärer Art. Der § 36 SGB VIII sieht, was die Auswahl einer geeigneten Einrichtung angeht, für die Personensorgeberechtigten zudem ein *Wunsch- und Wahlrecht* vor. In § 5 wird den Leistungsberechtigten darüber hinaus das Recht zugesprochen, „*Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe*“ zu äußern, denen in aller Regel – soweit

mit ihrer Realisierung nicht unverhältnismäßig Mehrkosten verbunden sind – auch entsprochen werden soll. Damit werden die Adressaten der Erziehungshilfe, über welche vormals in obrigkeitstaatlicher Manier verfügt werden konnte, explizit in eine *Subjektstellung* im Hinblick auf den Heilprozess erhoben. Zugrunde liegt dem die Erfahrung, dass nur dann hinreichend Aussicht auf Erfolg einer Heimunterbringung gegeben ist, wenn das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche und seine Eltern die Einrichtung selbst aussuchen und auch an der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahme partizipativ mitwirken können.

Die Leitidee der *Familienorientierung*, wie sie sich vor allem aufgrund des „Zwischenberichts Kommission Heimerziehung“ (1977) bereits in den 80er Jahren in der Heimerziehung verbreitet hatte, findet sich in § 34 SGB VIII vor allem dort wieder, wo es um die Ziele der Unterbringung geht. Dort nämlich wird als primäres Ziel genannt, eine „*Rückkehr des Kindes in die Familie zu erreichen*“. Dementsprechend sind die Einrichtungen nach § 37 gesetzlich verpflichtet, durch „*begleitende Beratung und Unterstützung*“ der Familien des Kindes oder Jugendlichen darauf hinzuwirken, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit zu verbessern, dass die Eltern ihr Kind wieder selbst erziehen können. Damit wird der *familienunterstützende* und *-ergänzende* anstelle des vormals *familienersetzenden* Charakters von Heimerziehung unterstrichen.

Prägend für die Veränderungen in der Heimerziehung der 90er Jahre war ferner der *Achte Jugendbericht* der Bundesregierung (1990), der maßgeblich unter dem Leitgedanken der *Lebensweltorientierung* stand. Als „*Strukturmaximen*“ ergeben sich nach HANS THIERSCH daraus für die Jugendhilfe: *Prävention, Dezentralisierung/Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration* und *Partizipation* ihrer Maßnahmen. Für das konkrete sozialpädagogische Handeln bedeutet dies im wesentlichen, an den Sinnkonstruktionen und subjektiven Bedarfslagen der Adressaten anzuknüpfen und, sofern sich eine Fremdunterbringung nicht vermeiden lässt, diese möglichst ortsnah zu gestalten und die Kontakte zum bisherigen sozialen Umfeld, insbesondere zur Herkunftsfamilie, zu unterstützen.

Etwa seit Anfang der 90er Jahre steht auch die Heimerziehung unter dem Einfluss der allgemeinen *Ökonomisierung der Sozialen Arbeit*. So muss sie sich ebenfalls der Debatte um eine *Qualitätssicherung* ihrer Strukturen, Abläufe und Ergebnisse stellen. Ihren rechtlichen Niederschlag fand dies in der am 1.1.1999 in Kraft getretenen Novellierung bzw. Ergänzung der §§ 77 und 78 SGB VIII. So wird in § 78 b Abs. 3 festgestellt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten nur dann verpflichtet ist, „*wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) getroffen worden sind.*“ Offen ist und kontrovers diskutiert wird dabei, inwieweit sich die Qualität Sozialer Arbeit den Kategorien eines betriebswirtschaftlichen Denkens überhaupt fügt oder sich ihnen prinzipiell entzieht. (Vgl. SPECK) Tatsache ist, dass auch die Jugendhilfe, will sie ernstgenommen werden, die Augen vor der Realität der öffentlichen Finanznot nicht verschließen kann und die Erbringung ihrer letztlich von den Steuerzahlern erwirtschafteten Leistungen nicht zuletzt auch an dem Grundsatz auszurichten hat, mit einem vertretbaren Aufwand den größtmöglichen Nutzen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu erzielen.

Vor einigen Jahren ist die Diskussion um die geschlossene Unterbringung (GU) in der Erziehungshilfe wieder aufgeflammt. Erheblich angefacht wurde sie kürzlich durch die Absichtserklärung des Hamburger Senats, diese vor mehr als zwanzig Jahren im Stadtstaat vollständig abgeschaffte Unterbringungsform wiedereinzuführen. Hierzu ist festzustellen, dass die Diskussion um die GU sehr ideologisch, teilweise mit platten Schlagwörtern („Menschen statt Mauern!“) und mit einer extremen Einseitigkeit geführt wird. Die Fachverbände der Erziehungshilfe sind sich einig in ihrer pauschal ablehnenden Haltung. Es gibt zudem kaum einen namhaften sozialpädagogischen Theoretiker, der die GU befürwortet. Die Kluft zwischen Theorie und Praxis in dieser prekären Frage könnte somit kaum größer sein. Die Hauptargumente der Gegner der GU bestehen darin, dass Erziehung nur in Freiheit möglich sei, GU auf Bestrafung und bloße Aufbewahrung hinauslaufe und freiheitsentziehende Maßnahmen für Nichtstrafmündige allein schon aus rechtlichen Gründen abzulehnen seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei der GU um eine äußerst aufwendige und intensive heilpädagogische Maßnahme mit einem dichten Beziehungsarrangement handelt, die dort durchgeführt wird, wo alle anderen Versuche, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen zu helfen, bislang gescheitert sind oder absehbar ist, dass sie scheitern werden. Die Jugendhilfe disqualifiziert sich selber, wo sie nicht durch Bereitstellen eines individuell verbindlichen pädagogischen Rahmens alle erforderlichen Anstrengungen unternimmt, das Abgleiten eines Kindes oder Jugendlichen in eine kriminelle Karriere, die Drogenszene und/oder sexuelle Ausbeutung zu verhindern; hier müssen auch finanzielle Gesichtspunkte zurücktreten. Sie muss auch gegenüber „nicht tragbaren“ Kindern und Jugendlichen Verantwortung übernehmen und versuchen, diese pädagogisch zu erreichen, und sei es mit Hilfe temporär freiheitsentziehender Maßnahmen.

Ähnlich ideologisch wird in Deutschland auch die derzeitige Diskussion um die sog. *Konfrontative Pädagogik* geführt, die ihren Ursprung in den *Glen Mills Schools*, einer US-amerikanischen Jugendhilfeeinrichtung, hat, welche außerordentlich erfolgreich mit delinquenten Gang-Jugendlichen arbeitet. Im Gegensatz zu einer bei uns verbreiteten Pädagogik des extensiven Akzeptierens und Verstehens selbst bei gravierendem antisozialen und delinquenten Verhalten, dem häufig keine seriösen Sanktionen durch gesellschaftliche Kontrollinstanzen folgen (oder wenn sie folgen, dann oftmals viel zu spät), setzt die Konfrontative Pädagogik auf unmittelbare und deutliche Konfrontation des Jugendlichen mit dessen regelwidrigem Verhalten. Dabei wird nach dem Grundsatz verfahren, dass jede Konfrontation konstruktiv und unterstützend sein soll. Ungewöhnlich ist, dass die Konfrontation in der Regel durch die Jugendlichen selbst geschieht. Um in den Genuss von Status und Privilegien zu gelangen, müssen die in *Glen Mills* betreuten Jugendlichen nicht nur selber regelkonformes Verhalten zeigen, sondern darüber hinaus andere Jugendliche, die die bestehenden Regeln missachteten, mit eben dieser Missachtung konfrontieren. Entgegen der stark am „pädagogischen Bezug“ HERMAN NOHLS orientierten Individualpädagogik in Deutschland setzt die Konfrontative Pädagogik somit konsequent auf den Druck durch die Gleichaltrigen und damit auf Selbsterziehung; das Betreuungspersonal – übrigens keine Sozialpädagogen, sondern meist Handwerker, Leistungssportler und Ehemalige – sorgt lediglich für die notwendigen Rahmenbedingungen einer solchen Art von Erziehung. Gefördert werden Loyalität, Teamgeist und die Identifikation mit der Einrichtung sowie der Stolz auf die eigene Leistung. Eine gute Schul- und Berufsausbildung gehört ebenso zum Programm von *Glen Mills* wie das Erbringen sportlicher Spitzenleistungen. Dadurch wird es den meist aus der sozialen Unterschicht kommenden, oft farbigen „students“

der Einrichtung ermöglicht, ihr Leben im Anschluss an *Glen Mills* ohne das Verüben weiterer Straftaten auf einem annehmbaren Niveau zu führen.

Wie Datenerhebungen des Statistischen Bundesamts zeigen, sind bei den Zahlen der Heimunterbringung seit 1993 deutliche Veränderungen eingetreten. Jugendämter bevorzugen bei der Unterbringung junger Menschen zunehmend solche Wohnformen, die eine erhöhte Selbständigkeit voraussetzen wie sozialpädagogische Wohngemeinschaften oder betreutes Einzelwohnen. So stieg der Anteil der in einer eigenen Wohnung sozialpädagogisch unterstützten Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Jahre 2000 von zwei auf fünf Prozent aller nach § 34 SGB VIII untergebrachten Personen. Hier ist zu befürchten, dass weniger pädagogische als vielmehr Kostengründe den Ausschlag geben und daher die Zahl der „jugendlichen Individualisierungsverlierer“ (SLADEK), also derjenigen jungen Menschen, die mit diesem Arrangement überfordert sind und scheitern, weiter zunehmen wird.

Literatur

Fachartikel:

BETZ, HUBERT, in: TEXTOR, MARTIN R. (Hrsg.): Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Handbuch für die sozialpädagogische Anwendung des KJHG. Weinheim/Basel 1992.

BUCHKA, MAXIMILIAN/KNAPP, RUDOLF, in: BADRY, ELISABETH/BUCHKA, MAXIMILIAN/KNAPP, RUDOLF (Hrsg.): Pädagogik. Grundlagen und Handlungsfelder. Neuwied 1994.

BÜRGER, ULRICH, in: BIRTSCH, VERA u.a. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster 2001.

CHASSÉ, KARL-AUGUST, in: ders./WENSIERSKI, HANS-JÜRGEN VON (Hrsg.): Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim/München 1999.

COLLA-MÜLLER, HERBERT, in: STIMMER, FRANZ (Hrsg.): Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. München 1996.

EYFERTH, HANNS, in: EYFERTH, HANNS/OTTO, HANS-UWE/THIERSCH, HANS (Hrsg.): Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied/Darmstadt 1987.

GÜNDER, RICHARD, in: ders.: Hilfen zur Erziehung. Eine Orientierung über die Erziehungshilfen im SGB VIII. Freiburg i.Br. 1999.

SCHRAPPER, CHRISTIAN/PIES, SILKE, in: Fachlexikon der sozialen Arbeit, hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Stuttgart/Köln 2002.

TREDE, WOLFGANG/WINKLER, MICHAEL, in: KRÜGER, HEINZ-HERMANN/RAUSCHENBACH, THOMAS (Hrsg.): Einführung in die Arbeitsfelder der Erziehungswissenschaft. Opladen 1997.

WIDEMANN, PETER, in: KREFT, DIETER/MIELENZ, INGRID (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim/Basel 1983.

Weitere Literatur:

Ders. (Hrsg.): Entwicklungen in der Heimerziehung. Münster 1995

COLLA, HERBERT E. u.a. (Hrsg.): „Konfrontative Pädagogik“. Das Glen Mills Experiment. Mönchengladbach 2000.

Ders. u.a. (Hrsg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied 1999.

CONEN, MARIE-LUISE (Hrsg.): Familienorientierung als Grundhaltung in der stationären Erziehungshilfe. Dortmund 1992.

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Die Glen Mills Schools, Pennsylvania, USA. Ein Modell zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Justiz? Eine Expertise. München 2001.

FLOSDORF, PETER (Hrsg.): Theorie und Praxis stationärer Erziehungshilfe. 2 Bde. Freiburg i.Br. 1988.

GÜNDER, RICHARD: Praxis und Methoden der Heimerziehung. Frankfurt/Main 1995.

HANSBAUER, PETER: Traditionsbrüche in der Heimerziehung. Münster 1998.

Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen, hrsg. vom BMFFSJ. Stuttgart/Berlin/Köln 1998.

POST, WOLFGANG: Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe. Weinheim/München 1997.

SCHAUDER, THOMAS: Verhaltensgestörte Kinder in der Heimerziehung. Falldarstellungen. Weinheim 1995.

SCHINDLER, HANS (Hrsg.): Un-heimliches Heim. Von der Familie ins Heim und zurück!?! Familientherapeutische und systemische Ideen für die Heimerziehung. Dortmund 1996.

SIMMEN, RENÉ: Heimerziehung im Aufbruch. Alternativen zu Bürokratie und Spezialisierung im Heim. Bern/Stuttgart 1988.

SLADEK, MAXIMILIAN: Jugendliche Individualisierungsverlierer. Eine lebensweltlich ethnographische Studie über die Betreuung Jugendlicher in Single Apartments. Weinheim/München 2000.

SPECK, OTTO: Die Ökonomisierung sozialer Qualität. Zur Qualitätsdiskussion in Behindertenhilfe und Sozialer Arbeit. München/Basel 1999.

THEUNISSEN, GEORG: Heilpädagogik und Soziale Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Eine Einführung. Freiburg i.Br. 1992.

TREDE, WOLFGANG: Hilfen zur Erziehung, in: OTTO, HANS-UWE/THIERSCH, HANS (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied/Kriftel 2001.

WOLF, KLAUS: Machtprozesse in der Heimerziehung. Eine qualitative Studie über ein Setting klassischer Heimerziehung. Münster 1999.

